S 107 AS 4057/22 ER

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Berlin-Brandenburg
Sozialgericht	Landessozialgericht Berlin-Brandenburg
Sachgebiet	Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung	32
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Rückwirkende Bewilligung von PKH Entscheidungsreife vorläufige Zahlungseinstellung
Leitsätze	-
Normenkette	SGB II § 40 Abs 2 Nr 4 SGB III § 331 Abs 1

1. Instanz

Aktenzeichen	S 107 AS 4057/22 ER
Datum	16.03.2023

2. Instanz

Aktenzeichen	L 32 AS 248/23 B ER PKH
Datum	23.05.2023

3. Instanz

Datum	-

Â

hat der 32. Senat des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg am 23.Â Mai 2023 durch den Vorsitzenden Richter am Landessozialgericht Thie, den Richter am Landessozialgericht Rudnik und die Richterin am Landessozialgericht Gerstmann-Rogge beschlossen:

Â

Auf die Beschwerde der Antragstellerin wird der Beschluss des Sozialgerichts Berlin vom 16. MÃ¤rz 2023 aufgehoben, soweit damit die Bewilligung von Prozesskostenhilfe abgelehnt worden ist.

Â

Der Antragstellerin wird rÃ¼ckwirkend ab dem 16. August 2022 Prozesskostenhilfe fÃ¼r das Verfahren vor dem Sozialgericht Berlin (S 107 AS 4057/22 ER) ohne Festsetzung von Monatsraten und aus dem VermÃ¶gen zu zahlenden BetrÃ¤gen unter Beiordnung ihres ProzessbevollmÃ¤chtigten bewilligt.

Â

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.

Â

Â

Â

Â

GrÃ¼nde

Â

I.

Die Antragstellerin wendet sich gegen die Ablehnung der Bewilligung von Prozesskostenhilfe fÃ¼r ein bei dem Sozialgericht Berlin unter dem Aktenzeichen S 1 gefÃ¼hrtes und mittlerweile beendetes einstweiliges Rechtsschutzverfahren. In der Hauptsache wandte sich die Antragstellerin gegen die mit Schreiben vom 22. Juli 2022 mitgeteilte vorlÃ¤ufige Einstellung der Zahlung von Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) durch den Antragsgegner und begehrte darÃ¼ber hinaus die Ãbernahme der gesamten Bruttowarmmiete.

Â

Die 1975 Â geborene und seit 2018 geschiedene Antragstellerin bezieht seit 2018 Leistungen nach dem SGB II. Mit Bescheid vom 14. September 2021 gewÃ¤hrte der Antragsgegner der Antragstellerin und dem mit ihr in Bedarfsgemeinschaft lebenden Sohn auf deren Antrag vom 16. August 2021 Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes in einer GesamthÃ¶he von monatlich 840,70 â¬ fÃ¼r den Zeitraum vom 1. Oktober 2021 bis zum 30. September 2022. Zum 30. Juni 2022 zog der Sohn der Antragstellerin aus der gemeinsamen Wohnung aus. Mit Ãnderungsbescheid vom 23. Juni 2022 bewilligte der Antragsgegner der Antragstellerin fÃ¼r den Zeitraum von Juli bis September 2022 monatliche Leistungen in einer HÃ¶he von insgesamt 768,85 â¬ und mit Ãnderungsbescheid vom 18. Juli 2022 fÃ¼r Juni 2022 Leistungen in HÃ¶he von 949.70 â¬ und fÃ¼r Juli bis September 2022 Leistungen in HÃ¶he von monatlich 1088,70 â¬

Â

Im Juli 2022 Ã¼bersandte die Antragstellerin dem Antragsgegner einen Einkommenssteuerbescheid adressiert an Herrn und Frau S, der ein Guthaben von 12.608,64 â¬ fÃ¼r das Jahr 2018 auswies.

Â

Mit Schreiben vom 22. Juli 2022 stellte der Antragsgegner die Zahlung der Leistungen nach dem SGB II gemÃ¤Ã Â§ 40 Abs. 2 Nr. 4 SGB II i.V.m. Â§ 331 Drittes Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) vorlÃ¤ufig ganz ein und forderte mit weiterem Schreiben vom 22. Juli 2022 die Antragstellerin auf, mitzuteilen, wann sie die 12.608,64 â¬ erhalten habe. Ferner bat er zum 8. August 2022 um Ãbersendung einer Kopie des Kontoauszuges.

Mit Ãnderungsbescheid vom 1. August 2022 bewilligte der Antragsgegnerin der Antragstellerin vom 1. August 2022 bis 30. September 2022 Leistungen in HÃ¶he von 953,50 â¬ monatlich. Mit Bescheid vom 4. August 2022 hob der Antragsgegner den Bescheid vom 1. August 2022 auf. Mit weiterem Bescheid vom 4. August 2022 teilte der Antragsgegner mit, den Ãnderungsbescheid vom 23. Juni 2022 teilweise aufzuheben.

Â

Am 9. August 2022 Ã¼bersandte die Antragstellerin dem Antragsgegner die erbetenen Unterlagen. Am 11. August 2022 nahm der Antragsgegner die Zahlungen wieder auf und verfÃ¼gte die Auszahlung des einbehaltenen Betrages.

Â

Mit dem 11. August 2022 eingegangenen Antrag auf GewÃ¤hrung einstweiligen Rechtsschutzes, mit dem zugleich die Bewilligung von Prozesskostenhilfe unter BeifÃ¼gung der ErklÃ¤rung Ã¼ber die persÃ¶nlichen und wirtschaftlichen VerhÃ¤ltnisse nebst Unterlagen beantragt worden war, begehrte die Antragstellerin, den Antragsgegner zu verpflichten, ihr monatliche Leistung zum Lebensunterhalt gemÃ¤Ã dem SGB II in HÃ¶he von monatlich insgesamt 1233,11 â¬ (fÃ¼r August 2022 anteilig) zu gewÃ¤hren. Die Antragstellerin trug vor, dass die Zahlungseinstellung rechtswidrig sei. Sie habe keine Steuererstattung erhalten. Aus dem Einkommensteuerbescheid 2018 sei erkennbar, dass das Guthaben auf ein Konto ausgezahlt werde, Ã¼ber das sie nicht verfÃ¼gungsberechtigt sei. Ferner sei als Bedarf die volle Bruttowarmmiete anzuerkennen.

Â

Mit Schreiben vom 16. August 2022 teilte der Antragsgegner mit, dass die Zahlung zum 11. August 2022 angewiesen worden seien.

Â

Am 26. August 2022 erklÃ¤rte die Antragstellerin die Hauptsache fÃ¼r erledigt und beantragte Ã¼ber die Prozesskostenhilfe sowie die Kosten des Verfahrens durch Beschluss zu entscheiden.

Â

Mit Beschluss vom 16. MÃ¤rz 2023 hat das Sozialgericht entschieden, dass die Beteiligten einander keine Kosten zu erstatten haben und den Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe abgelehnt. Eine Belastung des Antragsgegners mit auÃ□ergerichtlichen Kosten sei nicht gerechtfertigt, da der Antragsgegner die vorlÃ¤ufige Zahlungseinstellung nach Eingang der angeforderten Unterlagen unverzÃ¼glich am 11. August 2022 â□□ dem Tag der Antragstellung bei Gericht und vor Zustellung des Eilantrages â□□ vorgenommen habe. Die Bewilligung von Prozesskostenhilfe sei abzulehnen, da nach Beendigung des Verfahrens keine hinreichenden Erfolgsaussichten fÃ¼r eine beabsichtigte Rechtsverfolgung mehr gegeben seien und eine rÃ¼ckwirkende Bewilligung von Prozesskostenhilfe nur in einem â□□ hier nicht ersichtlichen â□□ Ausnahmefall in Betracht kÃ¤me. Es hat weiter darÃ¼ber belehrt, dass der Beschluss nicht anfechtbar sei.

Â

Gegen den der Antragstellerin am 17. MÃ¤rz 2023 zugestellten Beschluss hat diese am selben Tag Beschwerde zum Landessozialgericht Berlin-Brandenburg eingelegt, soweit damit die Bewilligung von Prozesskostenhilfe abgelehnt worden ist. Sie meint, es habe eine reale Chance des Obsiegens bestanden. Die sachlichen Voraussetzungen fÃ¼r die Zahlungseinstellung hÃ¤tten nicht vorgelegen. Unter Hinweis auf die Entscheidung des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 23. MÃ¤rz 2018 (Az.: L 32 AS 1105/17 B ER PKH) vertritt die KlÃ¤gerin die Auffassung, dass es bei einer vorlÃ¤ufigen Zahlungseinstellung nicht erforderlich sei, dass sich die Antragstellerin zunÃ¤chst an den Antragsgegner wende.

Â

Die Antragstellerin beantragt,

Â

Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â den Beschluss des Sozialgerichts Berlin vom 17. MÃ¤rz 2023 hinsichtlich der Ablehnung des Antrages auf GewÃ¤hrung von Prozesskostenhilfe fÃ¼r das Verfahren vor dem Sozialgericht Berlin aufzuheben und ihr nur fÃ¼r das erstinstanzliche Verfahren Prozesskostenhilfe unter Beiordnung von Rechtsanwalt A zu bewilligen.

Â

Der Antragsgegner beantragt unter Verweis auf die den angefochtenen Beschluss tragenden GrÃ¼nden,

die Beschwerde zurÃ¼ckzuweisen

Â

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Verfahrensstandes sowie des sonstigen Vorbringens der Beteiligten wird auf die Gerichtsakte und die beigezogene Verwaltungsakte des Antragsgegners, die bei der Entscheidung vorgelegen haben, verwiesen.

Â

Â Â Â

Die Beschwerde ist begrÃ¼ndet, denn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hat zum Zeitpunkt der Bewilligungsreife des Antrages auf Prozesskostenhilfe am 11. Â August 2022 hinreichende Aussicht auf Erfolg geboten.

Â

NachÂ Â§Â 73a Abs.Â 1 SatzÂ 1 SGGÂ in Verbindung mitÂ Â§Â 114 ZPOÂ erhÃ¤lt ein Beteiligter, der nach seinen persÃ¶nlichen und wirtschaftlichen VerhÃ¤ltnissen die Kosten der ProzessfÃ¼hrung nicht aufbringen kann, auf Antrag Prozesskostenhilfe, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung eine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint. Als hinreichend sind die Erfolgsaussichten einer Klage beziehungsweise eines Antrags im einstweiligen Rechtsschutzverfahren einzuschÃ¤tzen, wenn der Erfolg in der Hauptsache zwar nicht gewiss, eine Erfolgschance jedoch nicht unwahrscheinlich ist. Prozesskostenhilfe kommt dagegen nicht in Betracht, wenn ein Erfolg in der Hauptsache zwar nicht ausgeschlossen, die Erfolgschance aber nur eine entfernte ist. Dabei sind die Anforderungen an die Erfolgsaussicht im Hinblick auf das verfassungsrechtliche Gebot der wesentlichen Gleichstellung von Unbemittelten mit VermÃ¶genden beim Zugang zu gerichtlichem Rechtsschutz nicht zu Ã¼berspannen. Die PrÃ¼fung der Erfolgsaussicht soll nicht dazu dienen, die Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung selbst in das Nebenverfahren der Prozesskostenhilfe vorzuverlegen und dieses an die Stelle des Hauptsacheverfahrens treten zu lassen. Das Prozesskostenhilfeverfahren will den Rechtsschutz, den der Rechtsstaatsgrundsatz erfordert, nicht selbst bieten, sondern zugÃ¤nglich machen (vgl. BVerfG, Beschluss vom 13. MÃ¤rz 1990 â□□Â 2 BvR 94/88 Â â□□ jurisÂ Rn. 25Â ff.).

Â

Die Beendigung des einstweiligen Rechtschutzverfahrens durch ErledigungserklÃ¤rung der Antragstellerin vom 26. August 2022 schlieÃ□t â□□ entgegen der Rechtsansicht des Sozialgerichts â□□ vorliegend eine rÃ¼ckwirkende Bewilligung von Prozesskostenhilfe nicht aus. Eine rÃ¼ckwirkende Bewilligung von Prozesskostenhilfe kommt ausnahmsweise auch nach Abschluss der Instanz in Betracht, wenn das Gericht sie bereits vor Beendigung des Verfahrens hÃ¤tte bewilligen mÃ¼ssen. Voraussetzung dafÃ¼r ist, dass der Prozesskostenhilfeantrag zum Zeitpunkt der Erledigung des Verfahrens im Sinne der Bewilligung entscheidungsreif gewesen ist. Entscheidungsreife des Prozesskostenhilfegesuches liegt vor, wenn der Antragsteller einen bewilligungsreifen Antrag vorgelegt (vgl. hierzu(vgl. hierzuÂ BVerfG, Beschluss vom 14. April â□□ 1 BvR 362/10 â□□ juris Rn. 14 m.w.N.) und der Gegner nachÂ Â§Â 73a Abs.Â 1 SatzÂ 1 SGGÂ i.V.m.Â Â§Â 118 Abs.Â 1 SatzÂ 1 ZPOÂ Gelegenheit zur Stellungnahme gehabt hat. Der Prozesskostenhilfeantrag ist nach Vorlage der ErklÃ¤rungen Ã¼ber die persÃ¶nlichen und wirtschaftlichen VerhÃ¤ltnisse am 11. August 2022 mit Eingang der Stellungnahme des Antragsgegners am 16. August 2022 entscheidungsreif gewesen.

Â

In der Sache hÃ¤lt der Senat nach erneuter Ãberprüfung an der im nichtverÃ¶ffentlichten Beschluss vom 23. MÃ¤rz 2018 (Az.: L 32 AS 1105717 B ER PKH) vertretenen Rechtsauffassung fest. Dort hat er ausgefÃ¼hrt:

Â

Vorliegend ist nicht ersichtlich, dass der Antragsgegner bei der Einstellung der Leistungen sichere Kenntnis davon hatte, dass die Antragstellerin Ã¼berhauptÂ Einnahmen â und falls ja, ab wann und in welcher HÃ¶he â aus einer an die vormaligen Eheleute Silbermann gerichtete SteuerrÃ¼ckerstattung erzielt hat und deshalb die ihr gewÃ¤hrten Leistungen zum Wegfall des Anspruches fÃ¼hren kÃ¶nnten. Welcher Sachverhalt insoweit vorlag, war bei der vorlÃ¤ufigen Einstellung der Leistungszahlung unklar. Von daher folgerichtig hatte der Antragsgegner um Ãbersendung einer Kopie des Kontoauszuges gebeten. Angesichts dieser UmstÃ¤nde erfolgte die vorlÃ¤ufige Zahlungseinstellung aber zu Unrecht.

Â

Es fehlte somit nicht am RechtsschutzbedÃ¼rfnis, da die Voraussetzungen des Â§ 331 Abs. 1 Satz 1 SGB III nicht vorlagen. Damit war zugleich der Anordnungsanspruch glaubhaft gemacht. Der Anordnungsgrund, also die EilbedÃ¼rftigkeit, war ebenfalls glaubhaft gemacht.

Â

Lagen nach alledem die Voraussetzungen fÃ¼r den Erlass einer einstweiligen Anordnung im Sinne einer Sicherungsanordnung vor, hat auch hinreichende Erfolgsaussicht bezÃ¼glich der Bewilligung von Prozesskostenhilfe bestanden, so dass die Bewilligung von Prozesskostenhilfe nicht wegen mangelnder Aussicht auf Erfolg abgelehnt werden kann. Es kann daher dahinstehen, ob auch die Voraussetzungen fÃ¼r den Erlass einer einstweiligen Anordnung im Sinne einer Regelungsanordnung (bezogen auf die Ã¼ber die geleisteten Kosten der Unterkunft und Heizung in HÃ¶he von 639,70 â¬ zusÃ¤tzlich geltend gemachten Kosten der Unterkunft und Heizung in HÃ¶he von 144,41 â¬) erfÃ¼llt waren.

Â

Die Vertretung der Antragstellerin durch einen Rechtsanwalt erscheint geboten (Â§ 121 Abs. 2 ZPO).

Â

Die Antragstellerin ist auch prozesskostenhilfebedÃ¼rftig. Sie verfÃ¼gt nur Ã¼ber Einnahmen aus den Leistungen des Antragsgegners.

Â

Eine Kostenerstattung fÃ¼r das Prozesskostenhilfebeschwerdeverfahren scheidet aufgrund vonÂ Â§Â 73a Abs.Â 1 SatzÂ 1 SGGÂ i.V.m.Â Â§Â 127 Abs.Â 4 ZPOÂ aus.

Â

Dieser Beschluss kann gemÃ¤Ã Â Â§Â 177 SGGÂ nicht mit der Beschwerde zum Bundessozialgericht angefochten werden.

Â

Erstellt am: 03.07.2023

Zuletzt verändert am: 22.12.2024